

Lawinenunfall: Befundaufnahme im Hinblick auf ein rechtliches Verfahren

Jürg Schweizer, SLF Davos

Bei jedem tödlichen Lawinenunfall muss abgeklärt werden, ob allenfalls ein strafrechtlich relevantes Vergehen vorliegt. Da Lawinenunfälle seltene Ereignisse sind, deren Abklärung spezielle Kenntnisse erfordert, sind in den allermeisten Fällen die untersuchenden Organe gut beraten, wenn sie für die detaillierte Befundaufnahme ausgewiesene, unabhängige Sachverständige beiziehen. Wesentlich ist dabei vor allem, dass die Befundaufnahme rasch erfolgt, bevor allfällige Spuren verwischt sind, d.h. spätestens 1-2 Tage nach dem Unfall. Idealerweise erfolgt die Befundaufnahme bereits durch den Sachverständigen, der – in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt – mit der Ausarbeitung eines Gutachtens betraut wird.

1. Einleitung

Lawinen sind rare Ereignisse. Tödliche Lawinenunfälle sind daher selten. In der Schweiz sterben pro Jahr rund 25 Personen. Beinahe 90% der Lawinenopfer sind Freizeitsportler, die in den allermeisten Fällen (90%) die Lawine, die Ihnen zum Verhängnis wurde, selbst ausgelöst haben. Unfälle in Skigebieten, auf Verkehrswegen oder Siedlungen sind sehr selten. Dies zeigt, dass temporäre (z.B. Sprengungen oder Sperrungen) und permanente (Verbauungen) Lawinenschutzmassnahmen wirksam sind und das Risiko wesentlich reduzieren. In den allerwenigsten Fällen wird eine Person also aus heiterem Himmel von einer Lawine überrascht.

Die obigen Zahlen sind in den meisten Alpenländern ähnlich. Insgesamt fordern Lawinnenniedergänge in den Alpenländern pro Jahr etwas mehr als 100 Todesopfer (IKAR Statistik). Prävention, Ausbildung, Lawinenwarnung und Rettung tragen dazu bei, dass die Zahl der Lawinenunfälle nicht wesentlich angestiegen – teilweise sogar leicht gesunken – ist, trotz intensiverer Nutzung des Alpenraums (vor allem durch den Tourismus).

Obwohl Lawinenunfälle seltene Ereignisse sind, wird die Zahl der bei Lawinenunfällen Verstorbenen von den Medien akribisch genau gezählt. Das Medienecho bei einem Lawinentoten, oder gar mehreren am selben Wochenende, ist unvergleichlich grösser als bei anderen Unfalltoten etwa im Strassenverkehr. Dies wird gemeinhin als Folge der hohen Aversion erklärt. Noch weit grösser ist die Aufmerksamkeit, wenn es einmal zu einem Gerichtsfall kommt.

2. Lawinenprognose und Vorhersehbarkeit

Lawinen sind eine der bedeutendsten Naturgefahren im Alpenraum. Sie zählen zu den Massenbewegungen und sind eine meteorologisch bedingte Naturgefahr. Bis heute sind Lawinen die einzige Naturgefahr – neben den rein meteorologischen

Phänomenen Sturm und Starkniederschlag – vor der systematisch gewarnt wird. Seit 1945 gibt es in der Schweiz ein Lawinenbulletin. Entsprechend hat die Lawinenwarnung heute einen hohen Stand erreicht.

Lawinenprognosen warnen Bewohner, Touristen und Benutzer von Verkehrswegen heute zuverlässig vor der herrschenden Lawinengefahr. Mässige Lawinengefahr, zum Beispiel, heisst, dass in einer bestimmten Region eine mittlere Wahrscheinlichkeit besteht, dass Schneesportler eine Lawine auslösen können. Die Frage nach dem genauen Ort und Zeitpunkt eines Lawinenabganges wird aber im Lawinenbulletin (oder -lagebericht) nicht beantwortet. Auch die erfahrensten Lawinenexperten können diese Frage (noch?) nicht beantworten. Grund dafür ist, dass Lawinen im Grunde genommen seltene Ereignisse sind und nur unter sehr bestimmten lokalen Bedingungen auftreten. Diese Bedingungen hängen vor allem vom Wetter und der Witterung ab. Das Wetter kann aber kleinräumig, und darauf kommt es an, sehr unterschiedlich sein. Diese lokalen Launen der Natur haben auch die allerbesten Wettermodelle nicht im Griff. Zudem ist nicht allein das aktuelle Wetter entscheidend, sondern die ganze Wetterentwicklung des Winters – gespeichert im Schneedeckenaufbau.

Neben dieser grossen Vielfalt gibt es eine beständige Grösse: das Gelände. Lawinen brechen denn auch immer wieder – trotz stets anderer Bedingungen – an den selben Orten an. Nur deshalb ist es überhaupt möglich und sinnvoll, Schutzbauten zu erstellen. Daraus folgt, dass insbesondere Grosslawinen weitgehend voraussehbar sind, da nämlich kaum einmal eine derartige Lawine ausserhalb eines bekannten Lawinenzuges zu Unzeiten niedergeht. Überraschungen sind aber nicht ausgeschlossen und der genaue Zeitpunkt ist nicht vorhersehbar, ebenso wenig wie das genaue Ausmass im Auslaufgebiet.

Bei den von Schneesportlern ausgelösten Lawinen ist die Situation etwas komplizierter, da Schneesportler sehr verschiedenes Gelände befahren. Dadurch wird auch der Ort der Auslösung zunehmend von Zufälligkeiten bestimmt, die nicht vorhersehbar sind.

Lawinen sind also auch beim heute besten Stand der Technik nicht im Detail vorhersehbar.

3. Befundaufnahme beim Lawinenunfall

Bei einem Lawinenunfall geht es unter anderem darum abzuklären, wie gross die Lawine war, um welche Art von Lawine es sich handelte, ob das Ausmass aussergewöhnlich war, ob Lawinenniedergänge im Bereich der Unfalllawine in der Vergangenheit aufgetreten sind, ob der Unfallhang in Bezug auf Steilheit, Exposition etc. Besonderheiten aufwies, in welcher Schicht der Schneedecke die Lawine angerissen ist, wo die Beteiligten sich zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Lawinenabgang befanden, ob die Lawine sich spontan gelöst hat oder von einem der Beteiligten ausgelöst wurde, wo die Lawine ausgelöst wurde, wie die Schneedeckenstabilität im Bereich der Unfalllawine, aber auch in der weiteren Umgebung vor dem Ereignis war, ob es weitere Lawinenniedergänge in der Unfallregion gab, ob es allenfalls vor dem Niedergang Anzeichen für eine erhöhte Gefahr gab, ob die im Lawinenlagebericht prognostizierte Gefahrenstufe für die Unfallregion zutraf, und schliesslich ob Routenwahl, Spuranlage, generell das Verhalten der Beteiligten, der Situation angepasst waren.

Die obigen Fragen zeigen deutlich, dass einerseits schlüssige Antworten – wenn überhaupt – nur von einem erfahrenen Sachverständigen gegeben werden können,

und andererseits dass es unabdingbar ist, eine fachkundige Befundaufnahme so schnell wie möglich vorzunehmen. Idealerweise erfolgt die Befundaufnahme daher durch einen Gerichtssachverständigen spätestens 1-2 Tage nach dem Unfall. Dies bedingt eine gute Zusammenarbeit zwischen Polizei, Untersuchungsbehörden und Sachverständigen. In der Schweiz, wird das Eidgenössische Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF, Davos häufig bereits wenige Stunden nach dem Lawinenunfall von der Polizei oder den Untersuchungsbehörden informiert, und eine Befundaufnahme wird in Auftrag gegeben. Zum Zeitpunkt des Auftrages ist nicht immer klar, ob überhaupt ein Sachverständigengutachten nötig ist. Dies stellt sich oft erst nach den ersten Einvernahmen oder aber aufgrund der Befundaufnahme heraus. Durch die schnelle Intervention wird aber sichergestellt, dass für ein allfälliges Sachverständigengutachten gute Grundlagen vorhanden sind. Für die Befundaufnahme hat es sich als nützlich erwiesen, dass der Sachverständige vor dem Augenschein sich bereits ein Bild machen kann, was vorgefallen ist, damit er die Abklärungen gezielt vornehmen kann.

4. Gerichtsgutachten

Für die Beantwortung der meisten der obigen Fragen muss der Sachverständige in erster Linie Lawinenexperte sein. Gleichzeitig muss er sich aber dadurch auszeichnen, dass er mit der Praxis vertraut ist. Da diese beiden Eigenschaften sich nicht unbedingt in einer Person finden, kann es unter Umständen sinnvoll sein, die Fragen in eher lawinentechnische einerseits und in eher führungstechnische oder organisatorische Fragen andererseits aufzuteilen und durch zwei verschiedene Sachverständige beantworten zu lassen. Eine enge Zusammenarbeit der beiden Sachverständigen ist aber unabdingbar, da sonst die Gefahr besteht, dass kein schlüssiges Resultat entsteht.

Das Eidgenössische Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF, Davos verfügt über ein grosses Know-how bei der Erarbeitung von Gerichtsgutachten und eine Vielzahl von Spezialisten mit unterschiedlichen Fähigkeiten. Dadurch ist gewährleistet, dass am SLF erarbeitete Gutachten durch einen von den Untersuchungsbehörden bezeichneten Mitarbeiter in der Regel keine Einzelmeinung darstellen, sondern als Folge der internen Qualitätskontrolle breit abgestützt sind. Dadurch, dass wiederholt Gutachten erarbeitet werden, ist zudem gewährleistet, dass die einzelnen Fälle nicht nur singulär betrachtet werden, sondern aufgrund des grossen Erfahrungsschatzes wertvolle Quervergleiche möglich sind, die die Beurteilung erleichtern resp. festigen.

Lawinenunfälle, bei denen ein Sachverständigengutachten nötig ist, sind meist komplexe Fälle. Ebenso wie bei der Beurteilung der Lawinengefahr gilt es, die verschiedenen das Risiko beeinflussenden Faktoren gegeneinander abzuwägen. Vor dem Unfall sind nicht selten verschiedene Beurteilungen möglich, erst nach dem Unfall ist man bekanntlich klüger. Entsprechend ist es möglich, dass auch bei sorgfältiger Prüfung aller Fakten, ein Fehlentscheid der verantwortlichen Person nicht ausgeschlossen werden kann. Eine differenzierte Betrachtung ist daher in einem unabhängigen Gutachten selbstverständlich. Dabei kann es nützlich sein, zum Beispiel, positive wie auch negative Anzeichen in Bezug auf die Erkennbarkeit der Gefahr, darzulegen, wobei selbstverständlich darauf zu achten ist, dass das Gutachten schlüssig bleibt.

Wichtig ist auch die personelle Trennung von Gutachtertätigkeit und Lawinenwarnung, da sonst Konflikte entstehen können. Wie erwähnt kommt nämlich der Verifikation des Lageberichtes eine wichtige Bedeutung zu.

5. Schluss

Bei tödlichen Lawinenunfällen, bei denen strafrechtliche Konsequenzen zu erwarten sind, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Untersuchungsbehörden und Sachverständigem nützlich. Insbesondere in der ersten Phase, sofort nach Abschluss der Rettung, sollte – auch wenn die Sachlage noch nicht vollumfänglich klar ist – sofort ein Sachverständiger mit einer detaillierten Befundaufnahme betraut werden. So ist gewährleistet, dass für die gerichtliche Beurteilung bestmögliche Grundlagen geschaffen werden – im Interesse aller vom Unfall betroffenen Personen.

24.11.05/Sz